

- Entwurf Variante 1 -
Satzung vom

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die an den Grundschulen der Gemeinde Marienheide eingerichteten Offenen Ganztagschulen (Beitragssatzung OGS) vom 08.03.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die an Grundschulen der Gemeinde Marienheide eingerichteten Offenen Ganztagschulen (Beitragssatzung OGS) vom 08.03.2006 beschlossen:

Artikel 1
(Änderung der Satzung)

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (ABl. NRW. S. 43), zuletzt geändert durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 19.05.2015, werden an den Grundschulen der Gemeinde Marienheide Offene Ganztagschulen eingerichtet, soweit der Rat der Gemeinde hierfür einen Bedarf festgestellt hat und die Finanzierung der Offenen Ganztagschulen sichergestellt werden kann.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Besuch der Offenen Ganztagschule wird von den Eltern eine Benutzungsgebühr in Form von Elternbeiträgen gemäß der nachfolgenden Beitragstabelle erhoben:

Einkommensgruppe	bereinigtes Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag für das 1. Kind*
1	bis 12.271 €	30,00 €
2	bis 24.542 €	45,00 €
3	bis 36.813 €	95,00 €

4	bis 49.084 €	145,00 €
5	über 49.084 €	170,00 €

*Für das zweite und weitere Kinder Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung gem. § 6 der Satzung. "

- Satz 10 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der obenstehenden Elternbeitragstabelle.“

3. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „nach der Anlage zu Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 2
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

- Entwurf Variante 2 -
Satzung vom

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die an den Grundschulen der Gemeinde Marienheide eingerichteten Offenen Ganztagschulen (Beitragssatzung OGS) vom 08.03.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die an Grundschulen der Gemeinde Marienheide eingerichteten Offenen Ganztagschulen (Beitragssatzung OGS) vom 08.03.2006 beschlossen:

Artikel 1
(Änderung der Satzung)

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (ABl. NRW. S. 43), zuletzt geändert durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 19.05.2015, werden an den Grundschulen der Gemeinde Marienheide Offene Ganztagschulen eingerichtet, soweit der Rat der Gemeinde hierfür einen Bedarf festgestellt hat und die Finanzierung der Offenen Ganztagschulen sichergestellt werden kann.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Besuch der Offenen Ganztagschule wird von den Eltern eine Benutzungsgebühr in Form von Elternbeiträgen gemäß der nachfolgenden Beitragstabelle erhoben:

Einkommensgruppe	bereinigtes Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag für das 1. Kind*
1	bis 12.271 €	29,48 €
2	bis 24.542 €	39,53 €
3	bis 36.813 €	79,06 €

4	bis 49.084 €	138,02 €
5	über 49.084 €	170,00 €

*Für das zweite und weitere Kinder Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung gem. § 6 der Satzung.“

- Satz 10 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der obenstehenden Elternbeitragstabelle.“

3. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „nach der Anlage zu Abs. 1“ gestrichen.
4. § 6 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule der Gemeinde Marneheide, so ermäßigt sich der Elternbeitrag in den Einkommensgruppen 1 bis 4 für das zweite Kind auf 50%. Jedes weitere Kind ist für alle Einkommensgruppen beitragsfrei.“

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.